

An den Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach
Marktplatz 14
36341 Lauterbach



Durchführung der Viehverkehrsverordnung;

Ihre Anzeige vom 22.02.2024, 252. Lauterbacher Prämienmarkt, Ihr Zeichen 2.-SK.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre o. a. Anzeige hin teile ich mit, dass veterinärbehördliche Bedenken gegen die Durchführung einer Bezirkstierschau im Rahmen des Lauterbacher Prämienmarktes am Mittwoch, den 29. Mai 2024 nicht bestehen.

Die Auftriebslisten (getrennt nach Tierart mit Name und Adresse des Tierhalters, Identität des Tieres) müssen meinem Amt bis zum 20. Mai 2024 vorliegen. Alle Teilnehmer und Beschicker der Veranstaltung müssen rechtzeitig von den Auftriebsbedingungen Kenntnis haben, ansonsten besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung.

Aufgrund § 25 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und §§ 4 - 6 der Neufassung der Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in den jeweils gültigen Fassungen werden folgende Auflagen erteilt:

1. Die Bezirkstierschau wird amtstierärztlich überwacht.
2. Der Auftrieb wird festgesetzt für die Zeit von 6.30 bis 8.30 Uhr.
3. Es muss eine Möglichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder –verdächtiger Tiere vorhanden sein.
4. Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen für Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhzeugs vorhanden sein.
5. Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit Ohrmarken oder auf andere geeignete Weise dauerhaft gekennzeichnet sind.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen die auf Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sind sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.
7. Den Anordnungen des überwachenden Amtstierarztes ist unbedingt Folge zu leisten.

Rinder:

1. Kühe sind vor der Veranstaltung so zu melken, dass der Abstand zum Melken nach der Veranstaltung nicht größer ist als 12 Stunden.
2. Rinder dürfen nur aus tuberkulose-, brucellosefreien und leukoseunverdächtigen Beständen aufgetrieben werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Rinder aus auf Rinder bezogenen Sperr- und Beobachtungsgebieten nicht aufgetrieben werden dürfen.
4. Es dürfen nur BHV-1 freie Rinder aus einem BHV-1 freien Bestand im Sinne der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) aufgetrieben werden.
5. Es dürfen nur BVDV - unverdächtige Rinder aufgetrieben werden.
6. Eine Insektizidbehandlung innerhalb der 3 Tage vor der Veranstaltung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Schmallenbergvirus wird empfohlen.
7. Rinder aus Beständen, in denen in den letzten 4 Wochen vor Auftrieb auf Rinder übertragbare Krankheiten (z.B. Flechte, Rinder Grippe) bei mehr als nur bei Einzeltieren aufgetreten sind, dürfen nicht aufgetrieben werden. Rinder mit Krankheitszeichen einer auf Rinder übertragbaren Krankheit sind nicht zugelassen.

Bei Tieren, die **nicht** aus dem Vogelsbergkreis stammen, ist eine der Anlage entsprechende amtstierärztliche Bescheinigung, mindestens 24 Stunden vor Auftrieb, meinem Amt per Fax oder E-Mail vorzulegen.

Schafe:

Schafe dürfen nur:

1. aus Beständen aufgetrieben werden, in denen keine auf Schafe übertragbaren Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist.
2. aus Herkunftsorten bzw. -beständen aufgetrieben werden, die sich nicht in einem auf Schafe bezogenen Sperr- oder Beobachtungsgebiet befinden.
3. Eine Insektizidbehandlung innerhalb der 3 Tage vor der Veranstaltung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Schmallenbergvirus wird empfohlen.

Bei Tieren, die nicht aus dem Vogelsbergkreis stammen, ist eine der Anlage entsprechende amtstierärztliche Bescheinigung, mindestens 24 Stunden vor Auftrieb, meinem Amt per Fax oder E-Mail vorzulegen.

Geflügel

Für den Verkauf von Wassergeflügel ist eine amtstierärztliche Bescheinigung nach § 7 (3) oder sind Untersuchungsergebnisse nach § 7 (2) Geflügelpest-Verordnung des Herkunftsbestandes erforderlich.

Ein Nachweis über die letzte Bestandsimpfung bei allen Hühnern und Puten gegen Newcastle Disease sowie eine klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes innerhalb 7 Tagen vor der Veranstaltung ist auf Verlangen meiner Behörde vorzulegen.

Tauben

Tauben dürfen nur zur Ausstellung zugelassen werden, wenn sie nachweislich über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirusinfektion der Tauben verfügen. Der Nachweis ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Impfbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) zu erbringen, die folgendes enthalten muss:

- Name und Anschrift des Taubenhalters,
- Ring-Nummern der geimpften Tauben oder Bescheinigung, dass der gesamte Bestand geimpft wurde,
- Tag der Impfung und Datum des Ablaufs des Impfschutzes,
- Bezeichnung des Impfstoffes und Chargenbezeichnung,
- Praxisstempel und Unterschrift des Impftierarztes.

Kaninchen:

1. Der gesamte Herkunftsbestand der Tiere sollte gegen RHD und RHD-2 geimpft sein, wobei die letzte Impfung der Ausstellungstiere mindestens 14 Tage vor Ausstellungsbeginn liegen sollte. Eine tierärztliche Bescheinigung über die Impfung ist vorzulegen.
2. Die zur Ausstellung kommenden Kaninchen müssen mit dauerhafter lesbarer Kennzeichnung versehen sein.

Pferde:

Alle Einhufer müssen von einem Dokument zur Identifizierung (Pferdepass) begleitet sein.

Bei Änderung der Seuchenlage wird die Erteilung zusätzlicher Auflagen bzw. der entschädigungslose Widerruf der Erlaubnis vorbehalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen stellen gemäß § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Vogelsbergkreises –Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Ordnungsangelegenheiten- Vogelsbergstr. 32, 36341 Lauterbach (Hessen), einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden. Zum einen kann der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden; die De-Mail-Adresse lautet: info@vogelsbergkreis.de-mail.de. Zum anderen kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden; die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf-veterinaeramt@vogelsbergkreis.de. Eine normale E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Robert Riße
Amtstierarzt

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Ordnungsangelegenheiten nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Vogelsbergkreises unter -Kreisverwaltung/Ämter/Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Ordnungsangelegenheiten/Veterinärwesen und Verbraucherschutz- (<https://www.vogelsbergkreis.de/media/avvo/datenschutzhinweis.pdf>). Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch in Papierform.